

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik

A. Zielsetzung

Die Abkommen mit Ägypten, Jordanien, Syrien und dem Libanon verfolgen für den EGKS-Bereich auf dem Gebiet des Handels die gleichen Ziele wie die umfassenden Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit diesen Ländern für den EWG-Bereich. Ziel der Abkommen ist die Förderung des Handels unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Vertragsparteien.

B. Lösung

Zölle und sonstige Handelshemmnisse werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgehoben. Ägypten, Jordanien, Syrien und der Libanon räumen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigung. Die Ergebnisse der Abkommen sowie etwaige Verbesserungen sollen ab Anfang 1979 und erneut ab Anfang 1984 geprüft werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vgl. Schlußbemerkung der Begründung.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (41) — 682 00 — Eg 6/78

Bonn, den 18. Juli 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut der Abkommen in deutscher Sprache und die Denkschrift zu den Abkommen sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen wird zugestimmt:

1. Dem in Brüssel am 18. Januar 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten;
2. dem in Brüssel am 18. Januar 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien;
3. dem in Brüssel am 18. Januar 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien;
4. dem in Brüssel am 3. Mai 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik.

Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die in Artikel 1 Satz 1 aufgeführten Abkommen, und zwar die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Abkommen nach ihrem jeweiligen Artikel 16 und das in Nummer 4 bezeichnete Abkommen nach seinem Artikel 15, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Abkommen sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Abkommen nach ihren einschlägigen Bestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

1. Die vorliegenden Abkommen stehen in sachlich und politisch engem Zusammenhang mit den jeweils am gleichen Tag unterzeichneten Kooperations-Abkommen zwischen der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik. Die letztgenannten Abkommen sind zwar sowohl von der Gemeinschaft wie auch von den einzelnen Mitgliedstaaten abgeschlossen, bedürfen aber nicht der Zustimmung durch Bundesgesetz, da Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes keine Anwendung findet.

2. Die Zollzugeständnisse im Handelsbereich führen zu gewissen, im einzelnen nicht quantifizierbaren Einnahmeminderungen. Diese gehen zu Lasten des Bundeshaushalts, da die Zölle im EGKS-Bereich nicht zu den Eigeneinnahmen der EG gehören. Der Einnahmeausfall dürfte aber angesichts des marginalen Importvolumens an EGKS-Erzeugnissen aus den begünstigten Ländern nicht ins Gewicht fallen. Im übrigen entstehen Bund, Ländern und Gemeinden aus der Durchführung der Abkommen keine Kosten. Verwaltungskosten (insbesondere die Kosten für die Delegierten der Kommission in diesen Ländern) werden vom Gemeinschaftshaushalt getragen.

**Abkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl
und der Arabischen Republik Ägypten**

Das Königreich Belgien,

Das Königreich Dänemark,

Die Bundesrepublik Deutschland,

Die Französische Republik,

Irland,

Die Italienische Republik,

Das Großherzogtum Luxemburg,

Das Königreich der Niederlande

und

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits,

Die Arabische Republik Ägypten

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Arabische Republik Ägypten ein Kooperationsabkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsch, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Königreich Belgien:

Renaat van Elslande,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Das Königreich Dänemark:

Jens Christensen,

Botschafter,
Staatssekretär;

Die Bundesrepublik Deutschland:

Hans-Dietrich Genscher,

Bundesminister des Auswärtigen;

Die Französische Republik:

Louis de Guiringaud,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Irland:

Garret Fitzgerald,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Die Italienische Republik:

Arnaldo Forlani,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Das Großherzogtum Luxemburg:

Gaston Thorn,

Ministerpräsident und Minister
für auswärtige Angelegenheiten der Regierung
des Großherzogtums Luxemburg;

Das Königreich der Niederlande:

Max van der Stoep,

Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;

Das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland:

Anthony Crosland M. P.,

Minister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland;

Die Arabische Republik Ägypten:

Zakareya Tawfik Abdel-Fattah,

Minister für Außenhandel
der Arabischen Republik Ägypten.

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren.

Titel I

Handelsverkehr

Artikel 2

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung getragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr gewährleistet wer-

den muß, um das Wachstumstempo des Handels Ägyptens zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

Artikel 3

Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Ägypten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, werden nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
— bei Inkrafttreten des Abkommens	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

Artikel 4

(1) Für jede Ware gelten als Ausgangszollsätze, nach denen die Senkungen gemäß Artikel 3 vorgenommen werden,

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die gegenüber Ägypten am 1. Januar 1975 tatsächlich erhobenen Zölle,
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber Ägypten am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

(2) Bei der Anwendung der nach Artikel 3 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 anwendet, wird bei der Anwendung des Artikels 3 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle der Zollltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs auf die vierte Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Artikel 5

(1) Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Ägypten dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 werden infolge der Anwendung der Artikel 32 und 36 der in Artikel 4 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhobene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet werden, sowie die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden am Tag des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Artikel 7

Die Artikel 23 bis 36 des am gleichen Tag unterzeichneten Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 8

(1) Sind die Angebote der ägyptischen Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf

unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Vertragsparteien teilen dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte mit und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat Ägypten innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Gemischten Ausschuß innerhalb eines Monats von dem Tag an gerechnet, an dem der Ausschuß mit dem Fall befaßt wurde, keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

Artikel 9

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Titel II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 10

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen gemäß ihren eigenen Bestimmungen treffen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern Ägyptens.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft und Ägyptens.

Artikel 12

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen, um das allgemeine Funktionieren des Abkommens zu überprüfen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 13

Die Artikel 42 bis 48 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Ägypten.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 16

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

Anhang**Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren**

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichts- hundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlttes Ferro- mangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband ^{a)} C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

**Abkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien**

Das Königreich Belgien,
Das Königreich Dänemark,
Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Französische Republik,
Irland,
Die Italienische Republik,
Das Großherzogtum Luxemburg,
Das Königreich der Niederlande
und
Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits,
Das Haschemitische Königreich Jordanien,
andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Haschemitische Königreich Jordanien ein Kooperationsabkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsch, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Königreich Belgien:
Renaat van Elslande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Das Königreich Dänemark:
Jens Christensen,
Botschafter,
Staatssekretär;

Die Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Die Französische Republik:
Louis de Guiringaud,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Irland:
Garret Fitzgerald,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Die Italienische Republik:
Arnaldo Forlani,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Das Großherzogtum Luxemburg:
Gaston Thorn,
Ministerpräsident und Minister
für auswärtige Angelegenheiten der Regierung
des Großherzogtums Luxemburg;

Das Königreich der Niederlande:
Max van der Stoep,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;

Das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland:
Anthony Crosland M. P.,
Minister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland;

Das Haschemitische Königreich Jordanien:
Nijmeddin Dajani,
Minister für Industrie und Handel.

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren.

Titel I Handelsverkehr

Artikel 2

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung getragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr gewährleistet werden soll.

den muß, um das Wachstumstempo des Handels Jordaniens zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

Artikel 3

Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Jordanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, werden nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
— bei Inkrafttreten des Abkommens	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

Artikel 4

(1) Für jede Ware gelten als Ausgangszollsätze, nach denen die Senkungen gemäß Artikel 3 vorgenommen werden,

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die gegenüber Jordanien am 1. Januar 1975 tatsächlich erhobenen Zölle,
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber Jordanien am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

(2) Bei der Anwendung der nach Artikel 3 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 anwendet, wird bei der Anwendung des Artikels 3 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs auf die vierte Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Artikel 5

(1) Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Jordanien dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 werden infolge der Anwendung der Artikel 32 und 36 der in Artikel 4 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhobene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet werden, sowie die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden am Tag des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Artikel 7

Die Artikel 20 bis 33 des am gleichen Tag unterzeichneten Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 8

(1) Sind die Angebote der jordanischen Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf

unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Vertragsparteien teilen dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte mit und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat Jordanien innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Gemischten Ausschuß innerhalb eines Monats von dem Tag an gerechnet, an dem der Ausschuß mit dem Fall befaßt wurde, keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

Artikel 9

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Titel II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 10

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen gemäß ihren eigenen Bestimmungen treffen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern Jordaniens.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft und Jordaniens.

Artikel 12

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen, um das allgemeine Funktionieren des Abkommens zu überprüfen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 13

Die Artikel 39 bis 45 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 16

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

Anhang**Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren**

Nummer des Brüsseler Zolltariff- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband ^{a)} C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: - bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: - aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

**Abkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl
und der Arabischen Republik Syrien**

Das Königreich Belgien,
Das Königreich Dänemark,
Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Französische Republik,
Irland,
Die Italienische Republik,
Das Großherzogtum Luxemburg,
Das Königreich der Niederlande
und
Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits,
Die Arabische Republik Syrien
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Arabische Republik Syrien ein Kooperationsabkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsch, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Königreich Belgien:
Renaat van Elslande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Das Königreich Dänemark:
Jens Christensen,
Botschafter,
Staatssekretär;

Die Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Die Französische Republik:
Louis de Guiringaud,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Irland:
Garret Fitzgerald,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Die Italienische Republik:
Arnaldo Forlani,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Das Großherzogtum Luxemburg:
Gaston Thorn,
Ministerpräsident und Minister
für auswärtige Angelegenheiten der Regierung
des Großherzogtums Luxemburg;

Das Königreich der Niederlande:
Max van der Stoep,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;

Das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland:
Anthony Crosland M. P.,
Minister für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland;

Die Arabische Republik Syrien:
Mohamed Imadi,
Minister für Wirtschaft und Außenhandel.

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren.

Titel I Handelsverkehr

Artikel 2

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung getragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr gewährleistet wer-

den muß, um das Wachstumstempo des Handels Syriens zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

Artikel 3

Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Syrien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, werden nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
— bei Inkrafttreten des Abkommens	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

Artikel 4

(1) Für jede Ware gelten als Ausgangszollsätze, nach denen die Senkungen gemäß Artikel 3 vorgenommen werden,

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die gegenüber Syrien am 1. Januar 1975 tatsächlich erhobenen Zölle,
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber Syrien am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

(2) Bei der Anwendung der nach Artikel 3 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 anwendet, wird bei der Anwendung des Artikels 3 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle der Zollltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs auf die vierte Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Artikel 5

(1) Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Syrien dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 werden infolge der Anwendung der Artikel 32 und 36 der in Artikel 4 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhobene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet werden, sowie die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden am Tag des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Artikel 7

Die Artikel 21 bis 34 des am gleichen Tag unterzeichneten Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 8

(1) Sind die Angebote der syrischen Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf unter-

schiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Vertragsparteien teilen dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte mit und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat Syrien innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Gemischten Ausschuß innerhalb eines Monats von dem Tag an gerechnet, an dem der Ausschuß mit dem Fall befaßt wurde, keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

Artikel 9

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Titel II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 10

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen gemäß ihren eigenen Bestimmungen treffen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern Syriens.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft und Syriens.

Artikel 12

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen, um das allgemeine Funktionieren des Abkommens zu überprüfen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 13

Die Artikel 40 bis 46 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 16

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

Anhang

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlttes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband ^{a)} C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik

Das Königreich Belgien,
Das Königreich Dänemark,
Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Französische Republik,
Irland,
Die Italienische Republik,
Das Großherzogtum Luxemburg,
Das Königreich der Niederlande
und
Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits,
Die Libanesische Republik
andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschafts-
gemeinschaft und die Libanesische Republik ein Koope-
rationsabkommen über die in die Zuständigkeit dieser
Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem
Wunsch, für den in die Zuständigkeit der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich
gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele
und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Ab-
kommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Ver-
tragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen
internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN, und haben zu
diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Königreich Belgien:
Joseph v a n d e r M e u l e n ,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den
Europäischen Gemeinschaften;

Das Königreich Dänemark:
K. B. A n d e r s e n ,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Die Bundesrepublik Deutschland:
Klaus v o n D o h n a n y i ,
Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten;

Die Französische Republik:
Luc d e L a B a r r e d e N a n t e u i l ,
Botschafter Frankreichs,
Ständiger Vertreter bei den
Europäischen Gemeinschaften;

Irland:
Garret F i t z g e r a l d ,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Die Italienische Republik:
Arnaldo F o r l a n i ,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Das Großherzogtum Luxemburg:
Gaston T h o r n ,
Ministerpräsident und Minister
für auswärtige Angelegenheiten der Regierung
des Großherzogtums Luxemburg;

Das Königreich der Niederlande:
Max v a n d e r S t o e l ,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande;

Das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland:
David O w e n ,
Minister für auswärtige und
Commonwealth-Angelegenheiten;

Die Libanesische Republik:
Fouad B o u t r o s ,
Minister für auswärtige Angelegenheiten.

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten,
in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl fallenden Waren.

Titel I Handelsverkehr

Artikel 2

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen
den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen
Entwicklungsstand Rechnung getragen und ein besseres
Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr gewährleistet wer-
den muß, um das Wachstumstempo des Handels Libanons
zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang
seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbes-
sern.

Artikel 3

Die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf die
in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Liba-
non bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt wer-
den, werden bei Inkrafttreten des Abkommens abgebaut.

Artikel 4

(1) Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Libanon dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 werden infolge der Anwendung der Artikel 32 und 36 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 erhobene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht berücksichtigt.

Artikel 5

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet werden, sowie die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden am Tag des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Artikel 6

Die Artikel 21 bis 34 des am gleichen Tag unterzeichneten Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 7

(1) Sind die Angebote der libanesischen Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, und ist diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Vertragsparteien teilen dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte mit und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Anwendung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat Libanon innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Gemischten Ausschuß innerhalb eines Monats von dem Tag an gerechnet, an dem der Ausschuß mit dem Fall befaßt wurde, keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

Artikel 8

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Titel II**Allgemeine und Schlußbestimmungen****Artikel 9**

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu die-

sem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen gemäß ihren eigenen Bestimmungen treffen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern Libanons.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft und Libanons.

Artikel 11

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen, um das allgemeine Funktionieren des Abkommens zu überprüfen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 12

Die Artikel 40 bis 46 des Kooperationsabkommens gelten sinngemäß für dieses Abkommen.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet der Libanesischen Republik.

Artikel 14

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 15

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am dritten Mai neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

Anhang**Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren**

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichts- hundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt mangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband ^{a)} C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

**Denkschrift zu den Abkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten,
dem Haschemitischen Königreich Jordanien,
der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik**

A. Vorbemerkung

Die Abkommen mit Ägypten, Jordanien und Syrien vom 18. Januar 1977 sowie die Abkommen mit dem Libanon vom 3. Mai 1977 — genannt „Maschrek-Abkommen“ — gliedern sich aus rechtlichen Gründen je in einen selbständigen EWG- und einen EGKS-Teil. Die EWG-Abkommen werden noch als sog. gemischte Abkommen vom Rat der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten abgeschlossen. Sie enthalten jedoch ausschließlich in die Vertragskompetenz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Vereinbarungen (Artikel 238 EWG-Vertrag). Die Zustimmung durch Bundesgesetz ist deshalb nicht erforderlich.

Dagegen liegt im EGKS-Bereich die Vertragskompetenz für die Außenbeziehungen im wesentlichen noch bei den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft. Die EGKS-Abkommen bedürfen deshalb der Zustimmung durch Bundesgesetz.

B. Die Maschrek-Abkommen

I. Überblick

Die Abkommen sind Teil des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Ausgestaltung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den Anrainerstaaten des Mittelmeers („Globale Mittelmeerpolitik“). Es beruht auf den Beschlüssen der Pariser Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 und wurde in seinen Grundlinien vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 25./26. Juli 1973 verabschiedet.

Mit den Maschrek-Abkommen ist dieses Konzept im wesentlichen verwirklicht. Die Gemeinschaft unterhält z. T. umfassende Vertragsbeziehungen im Handels- und Kooperationsbereich zu fast sämtlichen Anrainern des Mittelmeers. Einschließlich der drei arabischen Partnerländer des Abkommens von Lomé — Mauretanien, Sudan und Somalia — umfaßt diese Vertragspolitik zehn der zwanzig Staaten der Arabischen Liga.

II. Wesentlicher Inhalt der Abkommen

1. Die EWG-Abkommen

Entsprechend den Abkommen mit den Maghreb-Ländern (vgl. BT-Drs. 8/1036) haben auch die Abkommen mit den Maschrek-Staaten eine umfassende und langfristige Zusammenarbeit zum Ziel (Kooperationsabkommen). Sie enthalten Regelungen über die wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit und sehen im Handelsteil grundsätzlich Zollfreiheit und Freiheit

von mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Produkte und Zollzugeständnisse für die wichtigsten Agrarprodukte aus den Maschrek-Ländern vor. Die handelspolitische Gegenleistung beschränkt sich vorläufig auf die Gewährung der Meistbegünstigung.

Die wie im Fall der Maghreb-Länder bis zum 31. Oktober 1981 laufenden Finanzprotokolle umfassen ein Volumen von insgesamt 300 Mio Europäische Rechnungseinheiten (ERE) ¹⁾.

Hiervon entfallen auf Ägypten 170 Mio ERE, auf Jordanien 40 Mio ERE, auf Syrien 60 Mio ERE und auf den Libanon 30 Mio ERE. Die Mittel setzen sich zusammen aus Krediten der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 165 Mio ERE, aus Sonderdarlehen aus Haushaltsmitteln in Höhe von 27 Mio ERE und aus Zuschüssen aus Haushaltsmitteln in Höhe von 108 Mio ERE. Ein Teil der Zuschüsse wird für Zinssubventionen bei den EIB-Darlehen verwandt.

Zur Information ist das Kooperationsabkommen mit Ägypten dieser Denkschrift als Anlage beigefügt.

2. Die EGKS-Abkommen

Die EGKS-Abkommen regeln ausschließlich den Handelsverkehr mit EGKS-Erzeugnissen. Insofern folgen sie inhaltlich weitgehend den Kooperationsabkommen.

C. Die EGKS-Abkommen im einzelnen

Die Abkommen mit den vier Maschrek-Ländern sind mit der unten genannten durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Ausnahme für Libanon inhaltsgleich. Sie gelten für die in den jeweiligen Anhängen aufgeführten Erzeugnisse des EGKS-Sektors mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in den Maschrek-Ländern. Die Listen sind identisch mit denjenigen in den EGKS-Abkommen mit den Maghreb-Ländern bzw. mit Israel, und umfassen alle EGKS-Erzeugnisse.

I. Handelsverkehr (Titel I) ²⁾

1. Die Handelsregelung entspricht derjenigen in den EWG-Abkommen für gewerbliche Waren: Freiheit von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr in die EG ohne gleichwertige Gegenleistung.

¹⁾ rd. 800 Mio DM auf der Basis von 1 ERE = zur Zeit rd. 2,65 DM.

²⁾ Die im folgenden genannten Artikel beziehen sich auf das EGKS-Abkommen mit Ägypten, und, mit dem Zusatz „EWG-Abkommen“, auf das EWG-Abkommen mit Ägypten.

Die Abkommen mit Ägypten, Jordanien und Syrien sehen noch einen Zollabbau auf Seiten der Gemeinschaft von 80 % bei Inkrafttreten der Abkommen und von 100 % ab 1. Juli 1977 vor. Dieser Zeitplan war auf Grund der langen Verhandlungsdauer bei Unterzeichnung der Abkommen im Januar 1977 bereits überholt. Deshalb wurde das im Mai 1977 unterzeichnete Libanon-Abkommen insoweit korrigiert, als der vollständige Zollabbau bei Inkrafttreten vereinbart wurde.

Für den EWG-Bereich haben Interimsabkommen die Handelsregelung am 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt. Um gleichzeitig den Zollabbau für den EGKS-Sektor vorzunehmen, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS am 28. Juni 1977 beschlossen, die Zölle auf EGKS-Waren aus den vier Maschrek-Ländern autonom ebenfalls vom 1. Juli 1977 an auszusetzen.³⁾ Die Verzögerungen durch die Ratifizierungsverfahren in den vertragsschließenden Ländern haben deshalb de facto keine nachteiligen Auswirkungen.

2. Artikel 7 verweist auf eine Reihe von Bestimmungen im entsprechenden EWG-Abkommen. Diese enthalten insbesondere die Verpflichtungen der Maschrek-Länder bei der Einfuhr von EGKS-Waren aus der Gemeinschaft sowie allgemeine Schutzklauselregelungen:

- Die Maschrek-Länder räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung (Artikel 24 EWG-Abkommen);
- sie können Zölle und mengenmäßige Beschränkungen erhöhen bzw. verschärfen oder neu einführen, wenn dies im Interesse ihrer Industrialisierung und Entwicklung erforderlich ist (Artikel 25 EWG-Abkommen);
- die Maschrek-Länder sind jedoch gehalten, sich bei den vorgesehenen Überprüfungen der Abkommen ab Anfang der Jahre 1979 und 1984 (Artikel 46 EWG-Abkommen) um Fortschritte bei der Beseitigung der Handelshemmnisse zu bemühen (Artikel 27 EWG-Abkommen).
- Die Schutzklauseln bei Dumping-Praktiken (Artikel 33 EWG-Abkommen), bei sektoralen oder regionalen Schwierigkeiten (Artikel 34 EWG-Abkommen) und bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten (Artikel 36 EWG-Abkommen) gelten auch für den EGKS-Bereich.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 7. Juli 1977, S. 27 ff.

Auf Grund der besonderen Wettbewerbsbedingungen der EGKS in Bezug auf die Preise hat sich die Gemeinschaft spezielle Schutzmaßnahmen im Falle wettbewerbsverzerrender Preisgestaltung durch die Maschrek-Staaten vorbehalten (Artikel 8).

II. Allgemeine und Schlußbestimmungen (Titel II)

Parallel zu den Kooperationsräten der EWG-Abkommen werden für den EGKS-Bereich Gemischte Ausschüsse eingesetzt, die mindestens einmal jährlich tagen sollen. Sie fassen Beschlüsse in den in den Abkommen vorgesehenen Fällen (Einsetzung von Ausschüssen — Artikel 12; Änderungen des Zolltarifschemas — Artikel 29 EWG-Abkommen; Änderungen des Ursprungsprotokolls — Artikel 25 Protokoll Nr. 2 zum EWG-Abkommen), ansonsten sprechen sie Empfehlungen aus.

Im übrigen sind einige allgemeine Bestimmungen der EWG-Abkommen auch Bestandteil der EGKS-Abkommen (Artikel 13). Von Bedeutung ist das Verbot einer unterschiedlichen Behandlung der Staatsangehörigen oder der Gesellschaften in der Gemeinschaft bzw. in den einzelnen Maschrek-Ländern (Artikel 45 EWG-Abkommen). Auch für den EGKS-Bereich ist vorgesehen, daß die Vertragsparteien ab Anfang 1979 und später ab Anfang 1984 die Ergebnisse der Abkommen sowie etwaige Verbesserungen prüfen werden (Artikel 46 EWG-Abkommen). Dabei wird in erster Linie zu prüfen sein, welche Handelshemmnisse nunmehr auf Seiten der Maschrek-Länder unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes abgebaut werden können (Artikel 27 EWG-Abkommen).

Die Abkommen sind unbefristet, jedoch mit einer Frist von 12 Monaten kündbar (Artikel 48 EWG-Abkommen).

III. Würdigung

Mit der zunehmenden Industrialisierung der Maschrek-Länder werden auch die EGKS-Abkommen an Bedeutung gewinnen. Bisher spielen im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den Maschrek-Ländern im EGKS-Bereich lediglich Walzstahlerzeugnisse eine gewisse Rolle. Dabei sind die Einfuhren in die Gemeinschaft noch unbedeutend, nämlich ca. 17 000 t fast ausschließlich aus Ägypten (1976). Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft in die Maschrek-Länder betrugen im gleichen Jahre ca. 365 000 t. Davon gingen etwa zwei Drittel nach Syrien und etwa ein Drittel nach Ägypten. An der Spitze der Lieferländer standen Italien und Großbritannien, gefolgt von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien/Luxemburg und Frankreich.